

Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs

An das
Bundesministerium für Finanzen,
Abteilung VI/1
z. Hdn. Frau Mag. Bernadette M. Gierlinger

Hintere Zollamtsstraße 2b
1030 Wien
e-Recht@bmf.gv.at

**Betrifft: GZ. BMF-010000/0029-VI/A/2010
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank (Transparenzdatenbankgesetz – TDBG)**

Wien, 01.10.2010

Sehr geehrte Frau Mag. Gierlinger,

Das Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs (im folgenden „Bundeskomitee“) erlaubt sich, zum Entwurf des Bundesgesetzes über eine Transparenzdatenbank folgende

Stellungnahme

zu übermitteln:

Der vorliegende Gesetzesentwurf bezieht sich im Wesentlichen auf Leistungen der öffentlichen Hand, die durch die Einbeziehung in die Transparenzdatenbank und in das Transparenzportal für den Bürger ersichtlich und allgemein zielgerichtet auswertbar gemacht werden sollen.

Als „**Leistungen**“ im Sinne des TDBG sollen u. a. Sozialversicherungsleistungen und Ruhe- und Versorgungsbezüge gelten (§ 8 Abs.1 Z.1)

Als **Sozialversicherungsleistungen** sollen – und zwar nach der vorliegenden Fassung ohne jegliche Einschränkung – Geldleistungen aus der gesetzlichen Sozialversicherung (§ 9 Abs. 1 Z 1) und auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen (§ 9 Abs. 1 Z 2) angesehen werden.

Als **Ruhe- und Versorgungsbezüge** sollen auch Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der selbständig Erwerbstätigen angesehen werden (§ 9 Abs. 2 Z 2)

Diesbezüglich weist das BUKO darauf hin, dass die Leistungen und Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen seiner Mitgliedskammern ebenso wenig als Leistungen der öffentlichen Hand angesehen werden können wie die Leistungen der Versicherungsanstalt des österreichischen Notariates nach dem NVG 1972, da **sämtliche dieser Leistungen und Bezüge ausschließlich von den jeweiligen Freien Berufen selbst finanziert** werden und auch **keine Ausfallhaftung des Bundes** besteht.

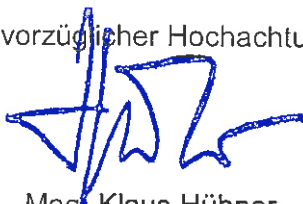
Unter Hinweis auf diese Eigenfinanzierung sind die Leistungen und Bezüge aus Versorgungs- und Unterstützungseinrichtungen der Kammern der Freien Berufe sowie die gemäß dem NVG 1972 erbrachten Sozialversicherungsleistungen und Bezüge nicht vom gegenständlichen Gesetzesentwurf zu erfassen.

Das Bundeskomitee fordert daher, dass diese Leistungen und Bezüge von der Einbeziehung in die Transparenzdatenbank ausgenommen werden.

Im Übrigen begrüßt das Bundeskomitee die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angestrebte Zielsetzung, die Leistungen der öffentlichen Hand übersichtlich darzustellen und eine einfache Abfrage der Bürger über die von ihnen bezogenen Leistungen bzw. über ihre Ansprüche auf Leistungen der öffentlichen Hand (z.B. Zuschüsse oder Förderungen) zu ermöglichen, weist aber darauf hin, dass dabei jedenfalls darauf zu achten ist, dass der höchstmögliche Datenschutzstandard gewährleistet ist und die Persönlichkeitsrechte bewahrt bleiben.

Diese Stellungnahme ergeht auch an die Präsidentin des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung,



Mag. Klaus Hübner

Präsident des Bundeskomitees Freie Berufe Österreichs